

**Gemäß WaffG § 14 Abs. 2 Pkt. 1 muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er in den letzten 12 Monaten den Schießsport regelmäßig als Sportschütze betreibt. Der Antragsteller kann dies nachweisen, indem er seit mindestens 12 Monaten einmal pro Monat oder 18 Mal verteilt über das ganze Jahr den Schießsport betrieben hat.**

- Der Schießnachweis muss mindestens **12 Monate vor Ausstellungsdatum** des Bedürfnisantrages beginnen.
- Gemäß Änderung des Waffenrechtes zum 1.4.2008 muss ersichtlich sein, dass das Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen erfolgt ist.
- Es muss **ersichtlich** sein, dass der Schießnachweis dem Antragsteller zuzuordnen und im **Original** unterschrieben ist (nicht eingescannt und / oder keine Kopie von Unterschrift und Stempel)
- Es muss **ersichtlich** sein, dass Training, Wettkämpfe, Meisterschaften etc. in Vereinen des Hessischen Schützenverbandes bzw. in Vereinen angegliederter Landesverbände des Deutschen Schützenbundes durchgeführt wurden. Unterlagen und / oder Schießtermine von konkurrierenden Verbänden werden nicht akzeptiert.
- Falls Sie nicht den zum Download bereitgestellten Schießnachweis verwenden, sind
- Kopien der Schießnachweise oben links zu knicken, heften und vom Verein abzustempeln und zu unterschreiben. Es muss bestätigt werden, dass die Kopien mit dem Originalschießbuch und / oder -Kladde übereinstimmen und die Daten nicht von konkurrierenden Verbänden stammen.
- **Das Formular " Nachweis der sportlichen Betätigung zum Erwerb einer Waffe nach §14 WaffG." muss beim Ausfüllen mindestens zwei ( 2 ) Teilnahmen an Wettkämpfen beinhalten! Ergebnisse von Luftdruckwaffen werden nicht anerkannt!**

**SK 92 Dieburg, 24.04.2015/Gr.**